

50. Ist eine Sprungrevision, die lediglich mit der Nüge von Verfahrensverstößen begründet wurde, als unzulässig zu verwerfen?

RPD. § 566a.

**V. Zivilsenat. UrI. v. 24. November 1938 i. S. Gr. & Co. (Pl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.). V 165/38.**

I. Landgericht Breslau.

Die Frage wurde verneint aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Revision ist nach § 566a Abs. 1 und 2 ZPO. an sich statthaft. Ihr steht insbesondere nicht entgegen, daß die Klägerin das Urteil des Landgerichts zunächst bei dem Oberlandesgericht mit Berufung angefochten hatte (RGZ. Bd. 154 S. 144). Die Revision ist auch rechtzeitig eingelegt und ferner in einer der Prozeßordnung genügenden Weise begründet worden. Allerdings kann die Sprungrevision zufolge § 566a Abs. 3 ZPO. nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden, und die nach Vorschrift des § 554 Abs. 1 bis 3 ZPO. vorgebrachten Revisionsgründe liegen ausschließlich auf verfahrensrechtlichem Gebiet. Die Klägerin beschwert sich lediglich über die Ablehnung eines Beweisangebots. Die weiteren Ausführungen der schriftlichen Revisionsbegründung über Verschulden des Gerichtsvollziehers setzen erklärtermaßen den Fall, daß entsprechend dem Beweis Antrag ein Sachverständiger vernommen worden wäre und daß sein Gutachten eine Fehlschätzung des Gerichtsvollziehers für die Zeit der Pfändung ergeben hätte. Diese Ausführungen sollen also nur die Erheblichkeit des Beweisfehlers belegen. Dagegen soll mit ihnen keine selbständige Rüge der Verletzung sachlichen Rechts erhoben sein. Die vorgebrachten Revisionsgründe betreffen auch nicht etwa Mängel, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen und deshalb trotz der Vorschrift in § 566a Abs. 3 ZPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich sind (RGZ. Bd. 151 S. 66, Bd. 154 S. 144).

Obwohl hiernach die Revision lediglich mit der Behauptung eines Verfahrensverstößes begründet worden ist, auf den sie gemäß der genannten Vorschrift nicht gestützt werden kann, ist sie doch zulässig, so daß sie nicht ohne jede Sachprüfung zu verwerfen war (§ 554a ZPO.). Denn die verfahrensrechtliche Rüge der Revision ist auf die durch § 554 Abs. 3 ZPO. vorgeschriebene Art erhoben worden. Damit ist der vom Gesetz erforderten Form genügt. Nach der besonderen Regelung der Sprungrevision ist der geltend gemachte Revisionsgrund nur ungeeignet, der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Die Tatsache, daß er prozeßgerecht geltend gemacht worden ist, bleibt dessen ungeachtet bestehen. Die Sache liegt hier anders als in Fällen, in denen auch keinerlei Rüge in gesetzesprechender Weise vorgebracht ist und in denen es deshalb an einer ordnungsmäßigen Revisionsbegründung überhaupt mangelt (vgl. RGZ.

Rd. 87 S. 5, Rd. 113 S. 166, Rd. 123 S. 38). Bei der Entscheidung darüber, ob es selbst hieran fehlt, darf das Urteil über die Berechtigung der Revisionsrüge nicht mitsprechen und demgemäß nicht vorweggenommen werden. Um ein Erfordernis sachlicher Berechtigung der Revision aber handelt es sich trotz der nicht ganz sinn-gemäßen Wortfassung bei § 566a Abs. 3, nicht anders als bei § 549 ZPO. Ebenso wie nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. in JW. 1937 S. 2201 Nr. 15) die letzte Vorschrift schafft auch § 566a Abs. 3 ZPO. keine Prozeßvoraussetzung der Revision, sondern ein Erfordernis ihrer sachlichen Begründetheit. Beide Vorschriften sind dahin zu lesen, daß die Revision sachlich dann nicht begründet sei, wenn sie sich nur auf die Verletzung irrevisibeler Normen oder solcher des Verfahrensrechts stütze. Weil die vorliegende Revision somit im Sinne des § 554 Abs. 3 ZPO. ordnungsgemäß begründet worden ist, muß über ihre Berechtigung sachlich entschieden werden. Das erfordert eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils in den Grenzen des § 559 ZPO. (RGZ. Bd. 126 S. 261 [264]; Jonas-Pohle ZPO. § 566a IV 1).

Da das Verfahren des Landgerichts von der Revision nicht mit Erfolg beanstandet werden kann, muß es bei der Untersuchung bewenden, ob das angefochtene Urteil gegen sachliches Recht verstößt. Der Revisionsvertreter der Klägerin ist denn auch in der mündlichen Verhandlung nur noch für eine in dieser Richtung gehende Nachprüfung eingetreten. Bei ihr hat aber das Beweisergebnis, welches die Revision für den Fall der Erhebung des angebotenen Beweises unterstellt haben will, außer Betracht zu bleiben. Denn die Sprungrevision kann eben wegen der Vorschrift in § 566a Abs. 3 ZPO. nur auf Verletzung materiellen Rechts bei Beurteilung des im ersten Rechtszug vorgetragenen Sachverhalts gestützt werden (RG. in JW. 1936 S. 1283 Nr. 2). Wenn die Klägerin eine Ausdehnung der Beweisaufnahme zwecks Änderung oder Ergänzung der vom ersten Richter getroffenen Feststellungen wünschte, hätte sie die Berufung durchführen müssen. Vom Boden dieser das Revisionsgericht bindenden Feststellungen aus ergibt sich kein sachlicher Rechtsirrtum des Landgerichts. (Wird ausgeführt.)